



CLUB DER RENNPFERDE-BESITZER

Statuten



Statuten CRB

A. ALLGEMEINES

Art. 1

NAME

Unter dem Namen „CLUB DER RENNPFERDE-BESITZER“ - nachfolgend CRB genannt - besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.

Art. 2

SITZ

Sitz des CRB ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3

ZWECK

Zweck des Vereins ist die Wahrung der Interessen der Rennpferde-Besitzer in der Schweiz. Er verfolgt diesen Zweck durch

- a) Eine aktive Partnerschaft mit allen im Schweizer Pferderennsport beteiligten Organisationen
- b) Aktivitäten zur Gewinnung von neuen Rennpferde-Besitzern
- c) die Information seiner Mitglieder über wichtige Themen und Neuigkeiten
- d) die Unterstützung der Ausbildung des Rennreiternachwuchses
- e) die Organisation von Anlässen und Reisen für seine Mitglieder

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

MITGLIEDER

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, als Freunde und Gönner den Galopprennsport zu fördern.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Beschluss des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Art. 5

EHRENMITGLIEDER

Mitglieder, welche sich um den CRB besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

JAHRESBEITRAG

Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7

ERLOESCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem CRB ist nur auf Jahresende möglich und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8

AUSSCHLUSS

Mitglieder, die den Interessen des CRB zuwiderhandeln und die das Ansehen des Rennsportes schädigen oder gefährden, können ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CRB nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

C. ORGANISATION

Art. 9

ORGANE

Organe des CRB sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 10

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Semester eines jeden Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt brieflich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste, der geprüften Jahresrechnung und des Budgets spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordentliche Generalversammlung erledigt die folgenden obligatorischen Vereins-Geschäfte:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidenten zu erstattenden schriftlichen Jahresberichts
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Statutarische Wahlen
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderung
 - g) Anfechtung von Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 11

ANTRÄGE DER MITGLIEDER

Über Anträge, die ein Mitglied nach Erhalt der Einladung und spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich per Briefpost oder per E-Mail inklusive einer Begründung eingereicht hat, befindet die Generalversammlung ohne Einschränkung.

Art. 12

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand beschlossen oder durch einen Fünftel der Gesamtmitglieder, durch schriftlichen und von allen Initianten unterzeichneten Antrag an den Präsidenten, verlangt werden.
2. In beiden Fällen hat der Präsident die ausserordentliche Generalversammlung nach Art. 10 umgehend einzuberufen.

Art. 13

BESCHLUSSFAEHIGKEIT

Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3- 6 weiteren Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15

WAHL

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in offener Wahl für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt und ist wiederwählbar.

Art. 16

KONSTITUIERUNG

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Generalversammlung ausdrücklich als solche gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Aus seiner Mitte wählt er den Vizepräsidenten.

Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bei der nächsten Generalversammlung ersetzt. Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer desjenigen ein, an dessen Stelle sie gewählt sind.

Art. 17

VERTRETUNG

1. Nach aussen wird der CRB durch den Präsidenten vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien unterschriftsberechtigt.
3. Die Aufgaben der übrigen Vorstandmitglieder werden durch den Gesamtvorstand oder wenn nötig –durch die Generalversammlung umschrieben.

Art. 18

HAFTUNG FUER VERBINDLICHKEITEN

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die das CRB-Vermögen überschreiten. Für die Verpflichtungen des CRB haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19

RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung bestimmt in offener Wahl einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von 2 Jahren bei Wiederwählbarkeit.

Art. 20

AUFGABE DER RECHNUNGSREVISOREN

Der Rechnungsrevisor hat vor der ordentlichen Generalversammlung resp. auf Weisung des Präsidenten, des Vorstands oder einer ausserordentlichen Generalversammlung, die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Antrag zu stellen.

D. STATUTENAENDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES CRB

Art. 21

STATUTENAENDERUNG

Statutenänderungen sind durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Art. 22

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des CRB kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung bestimmt auch über die Verwendung des allfälligen CRB-Vermögens.

E INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung des CRB vom 31. Mai 2015 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 1999.

CLUB DER RENNPFERDE-BESITZER

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Rolf Gossweiler Geri Moser